



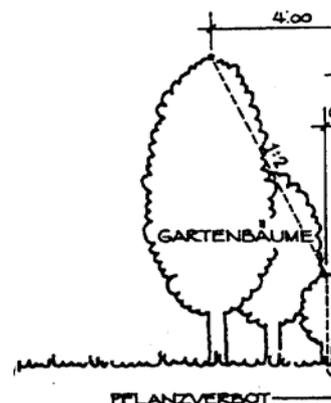
Abstände von Bäumen, Sträuchern, Mauern und Zäunen gegenüber Strassen, Gewässern und Grundstücksgrenzen (gemäss EG ZGB)

1. Abstände gegenüber Grundstücksgrenzen

1.1 Bepflanzung

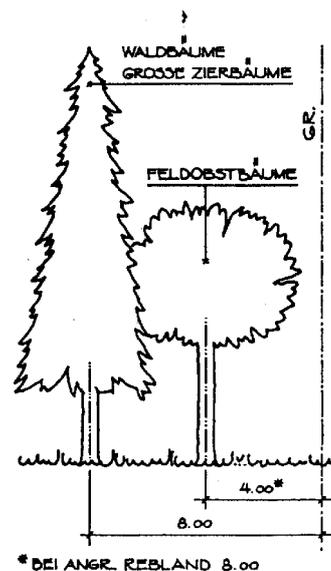
§ 169 Gegen den Willen des Nachbars dürfen Gartenbäume, kleinere Zierbäume, Zwergobstbäume und Sträucher nicht näher als 60 cm an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.

Dieselben müssen überdies bis auf die Entfernung von 4 m von derselben so unter der Schere gehalten werden, dass ihre Höhe nie mehr als das Doppelte ihrer Entfernung beträgt.



§ 170 Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume wie Pappeln, Kastanienbäume und Platanen, ferner Nussbäume dürfen nicht näher als 8 m, Feldobstbäume und kleinere, nicht unter der Schere zu haltende Zierbäume nicht näher als 4 m von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Besteht das angrenzende Grundstück aus Rebland, so ist auch für die Bäume der letzteren Art ein Zwischenraum von 8 m zu beobachten.

Baumschulpflanzungen dürfen nicht näher als 1 m an die nachbarliche Grenze gesetzt werden.
Die in § 173 festgesetzte Verjährung läuft nicht, solange die Baumschule besteht.



§ 171 Besteht das angrenzende Land aus Waldboden, so dürfen Sträucher und Bäume jeder Art nicht näher als 50 cm an der Grenze stehen und fällt die Pflicht, sie unter der Schere zu halten, weg.

§ 172 Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Marklinie auf mindestens 50 cm nach jeder Seite hin offen zu halten. Neuanpflanzungen oder die Nachzucht bereits vorhandenen Waldes dürfen von keiner Seite näher als auf 1 m Abstand von der Grenze vorgenommen werden.

Der Grenze des Kulturlandes entlang darf die Nachzucht von Wald nicht näher als auf 2 m Abstand von der Grenze erfolgen, Flurwegen entlang nicht näher als auf 1 m.

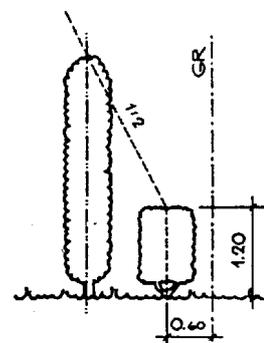
Wird Kulturland in Wald umgewandelt, so ist von benachbartem Kulturland ein Abstand von 8 m zu beachten.



§ 173 Die Klage auf Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, welche näher an der Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, steht nur dem Eigentümer des benachbarten Landes zu; sie verjährt.

- a) nach fünf Jahren seit der Pflanzung des näher stehenden Baumes oder bei Nachzucht von Wald nach dem Abtrieb des alten Bestandes;
- b) bei Umwandlung von Kulturland in Wald, wenn die für die Waldbeurteilung massgebenden Waldbäume und –sträucher 20 Jahre alt sind.

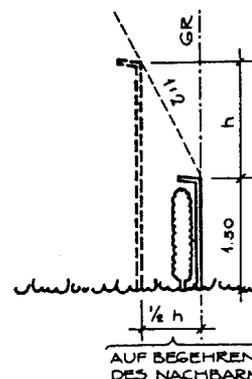
§ 174 Bäume, welche infolge des früheren Rechtes oder der Zulassung des Nachbarn näher an der Grenze stehen, werden zwar in ihrem Bestand geschützt; wenn sie aber abgehen, so trifft für die Neupflanzung und für die Nachzucht wieder die Regel ein.



§ 177 Grünhecken dürfen gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher als die Hälfte ihrer Höhe betragen, jedenfalls aber nicht näher als 60 cm von der Grenze gehalten werden.

1.2 Mauern und Einfriedungen

§ 178 Andere Einfriedungen als Grünhecken (§ 177) wie so genannte tote Hecken, Holzwände oder Mauern, welche die Höhe von 150 cm nicht übersteigen, darf der Eigentümer an der Grenze anbringen und daran auch Spaliere ziehen. Wenn die Einfriedungen aber jene Höhe überschreiten, so kann der Nachbar begehren, dass sie je um die Hälfte der Höhe über 150 cm von der Grenze entfernt werden.

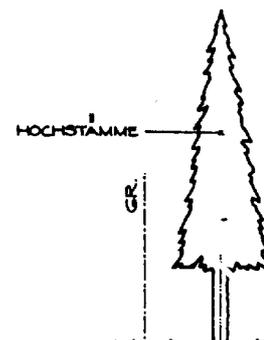


2 Abstände gegenüber Gewässern (gemäss Wassergesetz)

2.1 Bepflanzung

§ 101 An den Ufern von Flüssen und Bächen dürfen weder Sträucher noch Bäume stehen, welche den Wasserabfluss in schädlicher Weise hemmen oder die Ufer gefährden.

Hochstämme dürfen nicht näher als 5 m von der Grenze gepflanzt werden, es sei denn, dass die Richtung der öffentlichen Bauten an Stellen, wo die Gefahr der Überschwemmung ausgeschlossen ist, Ausnahmen bewilligt.





Sofern die Voraussetzung von Abs. 1 nicht vorhanden ist, können die beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Bäume stehen bleiben. Sie dürfen aber beim Abgang nicht ersetzt werden.

3 Abstände gegenüber Strassen (gemäss Strassenabstandsverordnung)

Anmerkung: Die Städte Zürich und Winterthur erlassen eigene Vorschriften (siehe § 265 Absatz 3 PBG).

3.1 Begriffe

§ 4 Strassen im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche und private Strassen und Plätze, Rad- und Fusswege, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen; grundstückinterne Strassen jedoch nur, soweit sie als gesetzliche Zufahrt Verwendung finden.

Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über die Nationalstrassen.

§ 5 Die Strassengrenze wird nach den Grundsätzen von § 267 PBG in Verbindung mit § 15 ABV ermittelt.

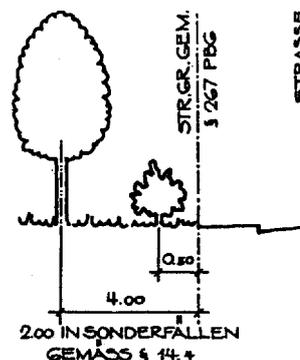
Ist eine Strasse noch nicht dem Planungsrecht entsprechend ausgebaut und steht in absehbarer Zeit kein Ausbau bevor, kann ab hinterkant Gehweg bzw. unter Beachtung eines Schutzstreifens von 0 – 1 m – je nach Art der Strasse und den örtlichen Verhältnissen – gemessen werden. In diesen Fällen ist für Mauern und Einfriedungen im Grundbuch ein Beseitigungs-, Anpassungs- und Minderwertrevers anzumerken.

§ 6 Die Höhe wird ab der maximalen Höhenlage der dem fahrenden oder ruhenden Verkehr dienenden Fläche auf der jeweiligen Anstösserseite bestimmt.

3.2 Bepflanzung

§ 14 Unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen sind mindestens folgende Pflanzabstände von der Strassengrenze gemäss § 5 Abs. 1 einzuhalten:

- a) Bäume aller Art: 4 m, gemessen ab Mitte Stamm
- b) andere Pflanzen: ein Abstand, bei dem sie im Verlaufe ihres natürlichen Wachstums nicht über die Strassengrenze hinausragen, es sei denn, sie würden üblicherweise entsprechend unter der Schere gehalten; Sträucher und Hecken aber mindestens 0,5 m.

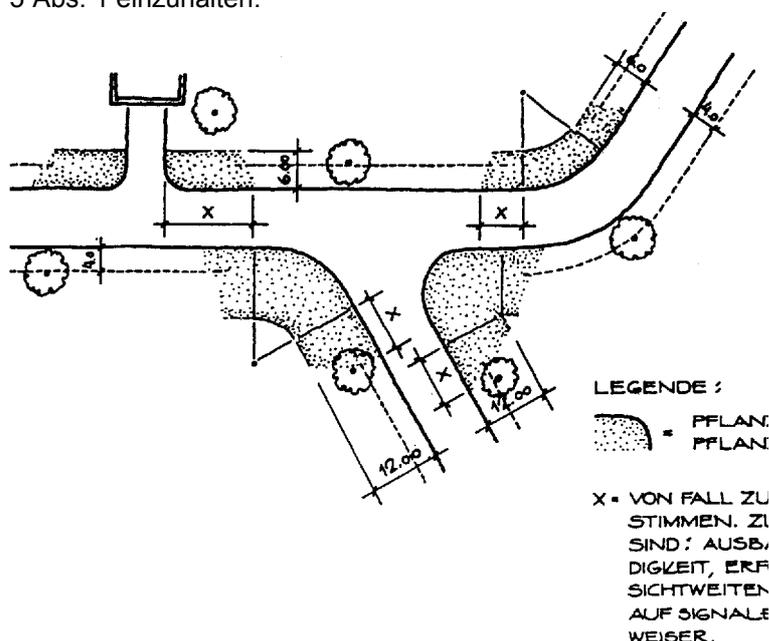


Gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs, Radwegen und

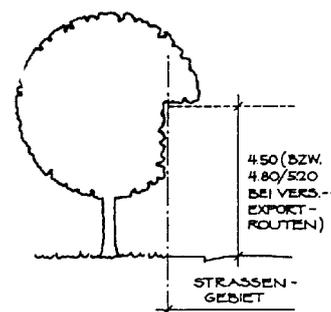


Strassen, die vorwiegend dem Quartier- oder Anstösserverkehr dienen, oder im Interesse des Ortsbildes kann der Abstand von Bäumen auf 2 m vermindert werden.

- § 15 Pflanzen von mehr als 0,8 m Höhe haben auf der Innenseite von Kurven und bei Ein- und Ausfahrten 6 m sowie im Bereich sich verzweigender Strassen 12 m als minimalen Pflanzabstand von der Strassengrenze gemäss § 5 Abs. 1 einzuhalten.



- § 16 Wählt der Grundeigentümer den Abstand von § 14 Abs. 2 oder kleinere Abstände als nach § 15, kann die entschädigungslose Beseitigung von Pflanzen verfügt werden, wenn die Verkehrs-sicherheit nicht gewährt bleibt; gleiches gilt, falls er die Abstände von der Strassengrenze gemäss § 5 Abs. 2 misst.

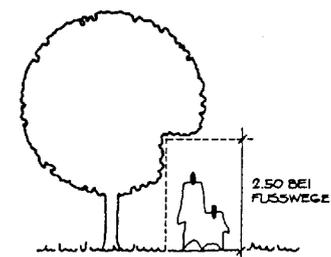


- § 17 Das Ast- und Blattwerk von Bäumen hat über der bestehenden Strasse einen Lichtraum von 4,5 m Höhe zu wahren.

An den vom Regierungsrat festgesetzten Versorgungs- und Exportrouten ist der Lichtraum bis auf eine Höhe von 4,8 bzw. 5,2 m zu vergrössern.

Bei Fusswegen kann der Lichtraum bis auf eine Höhe von 2,5 m verkleinert werden.

Diese Lichtraumprofile sind durch den Grundeigentümer dauernd freizuhalten.





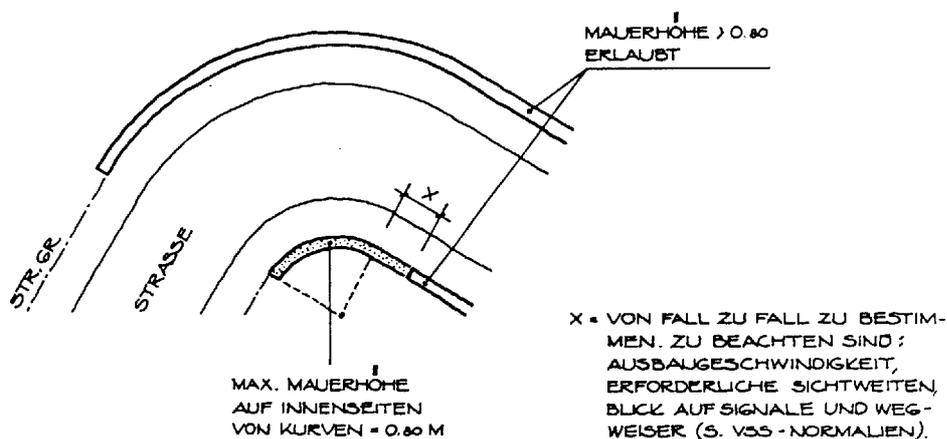
3.3 Mauern und Einfriedungen

§ 7 Sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, dürfen an die Strassengrenze gestellt werden.

a) offene Einfriedungen

b) Mauern und geschlossene Einfriedungen bis zu 0,8m Höhe in allen Strassenbereichen

c) Mauern und geschlossene Einfriedungen von über 0.8 m Höhe an geraden Strassenstrecken und an der Aussenseite von Kurven.



§ 8 Bei Mauern und geschlossenen Einfriedungen von über 0,8 m Höhe an der Innenseite von Kurven sowie im Bereich sich verzweigender Strassen und von Ein- und Ausfahrten entscheidet die örtliche Baubehörde über die Pflicht zur Einhaltung eines Abstandes und über dessen Mass.

Die Verkehrssicherheit beurteilt sie dabei insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten:

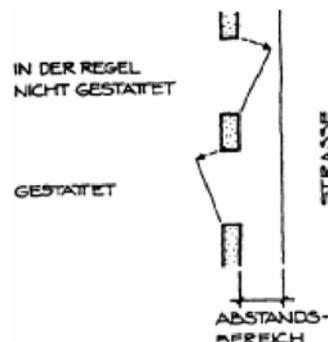
- Verkehrsbedeutung sowie Ausbaugrad und – geschwindigkeit unter Berücksichtigung verkehrspolizeilicher Signalisationsvorschriften
- örtliche Verhältnisse (Siedlungsgebiet, freie Landschaft, Wald, Topographie des angrenzenden Landes)
- Innenradius der Kurven bzw. Winkel der sich verzweigenden Strassen.

Die Anordnungen haben sich an das verhältnismässig Notwendige zu halten.



- §11 Auf der strassenzugewandten Seite dürfen Mauern und Einfriedungen keine vorspringenden Bestandteile aufweisen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können.

Eingebaute Türen und Tore dürfen sich in der Regel nicht in den Abstandsbereich öffnen lassen.



- § 12 Die Verwendung von spitzen oder scharfen Materialien zur Grundstücksabgrenzung gegenüber Strassen ist bis zu einer Höhe von 2,5 m untersagt.

- § 13 Gesuche um die Bewilligung von Mauern und Einfriedungen an Staatsstrassen und an deren Verzweigungen mit untergeordneten Strassen bis zu einer Tiefe von 60 m hat die örtliche Baubehörde dem zuständigen Kreisingenieur* des kantonalen Tiefbauamtes unter Mitteilung an den Gesuchsteller zu melden. Mit der Meldung sind allenfalls von der örtlichen Baubehörde beabsichtigte Nebenbestimmungen bekannt zu geben.

Die Baudirektion entscheidet innert längstens 30 Tagen, wenn sie das Vorhaben ihrer Genehmigung unterstellen will. Die örtliche Baubehörde erteilt in diesen Fällen die baurechtliche Bewilligung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion.

Die örtliche Baubehörde behandelt das Gesuch dagegen abschliessend, wenn der zuständige Kreisingenieur* des kantonalen Tiefbauamtes ihr den Verzicht auf eine kantonale Genehmigung mitteilt, jedenfalls aber nach 30 Tagen seit der Meldung.

4 Bepflanzungen auf öffentlichen Strassen (gemäss EG ZGB)

- § 174 Gegen das Pflanzen von Bäumen und Sträucher auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Fusswegen kann keine privatrechtliche Einsprache erhoben werden, wenn eine Entfernung von mindestens 5 m von der Verkehrsbaulinie oder der sonstigen Baubegrenzungslinie beobachtet wird. Auf bestehenden derartigen Anlagen dürfen abgehende Bäume und Sträucher auch bei geringerem Abstand durch neue ersetzt werden.

